

# **GL\_GERICHTE VG.2019.00049 vom 10. Mai 2019**

GL Gerichte, 2019-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_VG.2019.00049](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2019.00049)

FR: GL\_GERICHTE VG.2019.00049 du 10 mai 2019

IT: GL\_GERICHTE VG.2019.00049 del 10 maggio 2019

## **Regeste**

Steuern

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kanton Glarus Ankläger

### **E. 2**

AA.\_\_\_\_\_ und BA.\_\_\_\_\_ beantragten am 3. Mai 2019 dem Verwaltungsgericht die gerichtliche Beurteilung der Steuerbussen. Für die Faktoren, welche von ihnen im Rahmen der gemachten Selbstanzeige zur Kenntnis gebracht worden seien und nicht bereits bekannt gewesen seien, sei auf eine Busse zu verzichten. Wo Bussen auszusprechen seien, sei deren Höhe auf maximal 100 % festzusetzen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragten sie, dass die Öffentlichkeit von den Verhandlungen auszuschliessen sei und dass die Verfahren bis zum Vorliegen rechtskräftiger Entscheide über die Nachsteuern zu sistieren seien; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

#### **E. 2.1**

Nach Art. 228 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 (StG) kann ein Angeschuldigter, gegen den ein Strafbescheid erlassen wurde, innert 30 Tagen seit Zustellung des Strafbescheids bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangen.

#### **E. 2.2**

Gemäss der vorerwähnten Bestimmung im kantonalen Steuergesetz wäre das Verwaltungsgericht zur beantragten gerichtlichen Beurteilung der Steuerbussen zuständig. Indessen sieht Art. 57bis Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden 14. Dezember 1990 (StHG) vor, dass Entscheide der Steuerbehörden bei Hinterziehungstatbeständen vor Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden anfechtbar sind. Bezüglich des Verfahrens bei der direkten Bundessteuer gelten nach Art. 182 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss.

#### **E. 2.3**

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich zumindest implizit, dass ein Einspracheverfahren gegen Strafbescheide oder Einstellungsverfügungen zwingend ist (Felix Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2013, § 251a N. 2; Roman J. Sieber/Jasmin Malla, in Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.],

Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. A., Basel 2017, Art. 182 N. 91; Roman J. Sieber/Jasmin Malla, in Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 3. A., Basel 2017, Art. 57bis N. 14). Daraus folgt, dass Art. 228 Abs. 1 StG, welcher die Stellung des Begehrens um gerichtliche Beurteilung nach Zustellung des Strafbescheids vorsieht, gegen übergeordnetes Bundesrecht verstösst (zum Vorrang des Bundesrechts: Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]). Gegen den Strafbescheid muss daher entgegen Art. 228 Abs. 1 StG auch im Kanton Glarus zunächst die Einsprache offenstehen, ehe das Gesuch um gerichtliche Beurteilung gestellt werden kann.

#### **E. 2.4**

Demgemäss ist auf die Gesuche um gerichtliche Beurteilung nicht einzutreten. Die Eingabe der Angeschuldigten vom 3. Mai 2019 ist der Steuerverwaltung zur Behandlung als Einsprachen zu überweisen. III. Ist das Verwaltungsgericht für eine Streitsache nicht zuständig und überweist es die Eingabe der zuständigen Behörde, sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder Gerichtskosten zu erheben noch Parteientschädigungen zuzusprechen.

#### **E. 3**

Das Verwaltungsgericht vereinigte mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2019 die Verfahren VG.2019.00049, VG.2019.00050, VG.2019.00051, VG.2019.00052, VG.2019.00053, VG.2019.00054, VG.2019.00055, VG.2019.00056, VG.2019.00057 und VG.2019.00058. Daneben forderte es bei der Steuerverwaltung die Akten an.

#### **E. 4**

Die Steuerverwaltung reichte am 8. Mai 2019 die Akten ein. II. 1. Gemäss Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) prüft die Behörde zuerst die Voraussetzungen zum Eintreten. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet sie auf Nichteintreten (Art. 79 Abs. 2 VRG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.